

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

Satzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird nachstehend auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) verzichtet

§1 - Name, Sitz und Eintragung

Der 1934 gegründete und 1935 erstmals eingetragene Verein, mit Sitz in Wiesbaden-Breckenheim, trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim“. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 - Zweck

Zweck des Vereins ist

- a) die Förderung des Feuerwehrwesens im Stadtteil Wiesbaden-Breckenheim und in Wiesbaden
- b) die Unterstützung zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Brandgefahren (Brandschutz) und andere Gefahren (Allgemeine Hilfe)
- c) die Hilfestellung zur Vorbereitung der Abwehr und der Abwehr von Katastrophen (Katastrophenschutz)
- d) die Pflege der Grundsätze des freiwilligen und ehrenamtlichen Brandschutzes
- e) die Förderung der Ehren- und Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und Kindergruppen
- f) das Mitwirken im Gemeinschaftsleben des Stadtteils

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Öffentlichkeitsarbeit im Stadtteil, sowie im gesamten Stadtgebiet
- b) Informationsveranstaltungen zu Themen des Brand- und Katastrophenschutzes und anderen Gefahren für die Bevölkerung
- c) Unterstützung im Bereich der Jugendarbeit, der Mitgliedergewinnung und Erhalt der Mitglieder der Feuerwehr
- d) Teilnahme und Ausrichtung an und von öffentlichen und vereinsinternen Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftswesens

Freiwillige Feuerwehr

Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

- e) Pflege, Instandhaltung und Aufrechterhaltung der ständigen Einsatzfähigkeit von Räumlichkeiten, Fahrzeugen, Geräten und Mitteln

§3 - Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§4 - Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung. Diese sind solche, die gemäß Ortssatzung der Stadt Wiesbaden der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim angehören.
- b) den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr. Diese sind solche, die gemäß Jugendordnung der Stadt Wiesbaden der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim angehören.
- c) den Mitgliedern der Ehren- und Altersabteilung. Diese sind solche Personen, die o.g. Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder wegen Dienstunfähigkeit aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgeben haben.
- d) den Mitgliedern der Kindergruppen. Näheres regelt die Geschäftsordnung
- e) den Ehrenmitgliedern. Hierzu zählen auch Ehrenwehrführer und Ehrenvereinsvorsitzende. Diese sind natürliche Personen, welche besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- f) den fördernden Mitgliedern. Dieses können unbescholtene natürliche oder juristische Personen sein.

Die Zugehörigkeit zur öffentlich-rechtlichen Feuerwehr (§4a-d) bewirkt keine automatische Mitgliedschaft im Verein, sondern bedarf eines gesonderten Antrags. Mitgliedern der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr kann nach Beschluss des Vorstandes der Status eines Mitgliedes gem. §4f, jedoch ohne Beitragspflichten, zugesprochen werden.

Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Kindergruppe sind automatisch Mitglieder im Verein, aber von den Beitragspflichten entbunden.

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von den Beitragspflichten befreit.

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

§5 - Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Mitglied gem. §4 kann werden, wer bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen und die bestehende Satzung anzuerkennen.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme, frühestens zum Beginn des laufenden Geschäftsjahres. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Für die durch den Aufnahmevorgang gesammelten Daten gelten die jeweils aktuellen Datenschutzbestimmungen. Bei Beantragung einer Mitgliedschaft wird die Datenschutzordnung des Vereins anerkannt. Die Mitglieder verpflichten sich, bei Änderung ihrer Kontaktdaten (inkl. Bankverbindung), diese dem Vorstand mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Quartals mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstößt, die bürgerlichen Ehrenrechte verliert oder innerhalb von sechs Monaten seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Widerspruch an den Vorstand zulässig. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft. Mit Ausschluss aus dem Verein endet gleichzeitig eine eventuelle Ehrenmitgliedschaft. Die Ehrenmitgliedschaft an sich kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§6 - Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) durch Erlöse aus Veranstaltungen gem. §2

§7 - Organe

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Vereinsmitgliedern und ist das oberste Beschlussorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder stellvertretenden Vereinsvorsitzenden geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung (inkl. Ort, Uhrzeit und Datum) mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Bekanntgabe erfolgt in Textform.

Dem Leiter der Mitgliederversammlung obliegt es, die Versammlung bei einer Alarmierung der Einsatzabteilung abubrechen. Die erneute Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt nach weiterer satzungsgemäßer Einladung.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Vertreter in Textform mitgeteilt werden.

Auf schriftlichen Antrag oder zur Niederschrift von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist innerhalb einer dreimonatigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In diesem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Bestimmung eines Protokollführers
- c) die Wahl des Vorstandes. Die Zusammensetzung regelt neben §11 die Geschäftsordnung,
- d) die Festlegung der Höhe von Mitgliederbeiträgen,
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- f) die Entlastung des Vorstandes,
- g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) die Entscheidung über Widersprüche von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

und

- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 - Verfahrens- und Wahlordnung für die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen geheim zu wählen.

Der Vorstand wird grundsätzlich offen und für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen geheim zu wählen. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Kommt es hier zu einer Stimmgleichheit, so erfolgt eine Stichwahl.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, deren Richtigkeit vom Protokollführer und dem Vorsitzenden mit Unterschrift bestätigt wird. Der Protokollführer wird zu Beginn der Versammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ist der Vereinsvorsitzende an der Mitgliederversammlung nicht anwesend, so übernimmt diese Aufgabe der stellvertretende Vereinsvorsitzende. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

Sind auf der Mitgliederversammlung Wahlen durchzuführen, so regelt weiteres die Geschäftsordnung.

§11 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:

Vereinsvorsitzender
stellvertretender Vereinsvorsitzender
Kassenwart
Schriftführer
Vereinsbeisitzer

Des Weiteren gehören dem Vorstand Kraft Amtes an

- a) der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim,
- b) der Jugendfeuerwehrwart der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim,

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

- c) der Vertreter der Ehren- und Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim
und
- d) gewählte Ehrenwehrführer und Ehrenvereinsvorsitzende, soweit nicht bereits durch Wahl dem Vorstand angehörig.

Bei Bedarf kann der Vorstand durch weitere Vereinsbeisitzer erweitert werden. Über etwaigen Bedarf an Beisitzern entscheidet der amtierende Vorstand.

Das Begleiten von mehr als einem Amt pro Person ist nicht zulässig.

Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Der Vereinsvorsitzende oder stellvertretende Vereinsvorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Eingebraachte Anträge werden mit einfacher Stimmmehrheit beschlossen. Jedes Mitglied des Vorstands besitzt bei Abstimmungen eine gleichgewichtete Stimme. Ehrenwehrführern und Ehrenvorsitzenden wird hingegen im Vorstand ein Sitz- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht, zugesprochen.

Über den wesentlichen Verlauf wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Vereinsvorsitzenden oder stellvertretenden Vereinsvorsitzenden auf Richtigkeit geprüft wird.

§12 - Geschäftsführung und Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Der geschäftsführende Vorstand gem. §26 BGB besteht aus:

- dem Vereinsvorsitzenden
- dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. §12 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§13 - Rechnungswesen

Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen. Der Vorstand kann jederzeit eine Kassenprüfung vornehmen. Mindestens einmal jährlich haben die gewählten Kassenprüfer die Kassengeschäfte zu prüfen und ihre Ergebnisse der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Wahl der Kassenprüfer regelt die Geschäftsordnung.

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

§14 - Auflösung

Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens Vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und diese mit mindestens Drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmmehrheit von Drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der Ladung zur zweiten Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Feuerwehrwesens.

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



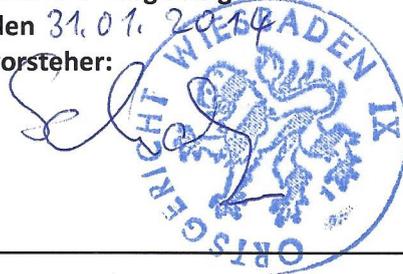
Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

Diese von der Mitgliederversammlung am 17.01.2014 beschlossene Fassung der Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Vereinsvorsitzender

Ortsgericht Wiesbaden IX
Tgb.Nr. 9 / 2014 / Geb. O. 1 Geb. 0 €
Vorstehende Unterschrift des Herrn
Thomas Seitz, geb. 01.05.1959

65207 Wiesbaden, Beinstraße 11
ausgewiesen RP/BPA-Nr. 402981071
dem Unterzeichner persönlich bekannt
wurde heute von ihm vollzogen,
was hiermit öffentlich beglaubigt wird.
Wiesbaden, den 31.01.2014
Ortsgerichtsvorsteher:



Stellvertretender Vereinsvorsitzender

Ortsgericht Wiesbaden IX
Tgb.Nr. 9 / 2014 / Geb. O. 1 Geb. 0 €
Vorstehende Unterschrift des Herrn
Boris Breitmeyer, geb. 04.02.1988

65207 Wiesbaden, Rieslingstraße 15
ausgewiesen RP/BPA-Nr. 403002104
dem Unterzeichner persönlich bekannt
wurde heute von ihm vollzogen,
was hiermit öffentlich beglaubigt wird.
Wiesbaden, den 31.01.2014
Ortsgerichtsvorsteher:



Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

Kassenwart

Ortsgericht Wiesbaden IX
Tgb.Nr. 9 / 2014 / Geb. O. 1 Geb. 0 €
Vorstehende Unterschrift des Herrn
Lothar Steeg, geb. 30.04.1958

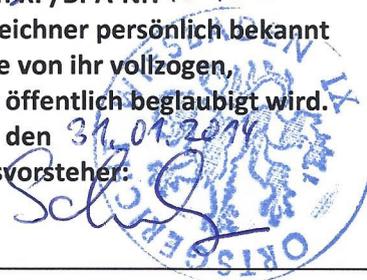
65207 Wiesbaden, Klingenbachstraße 32a
ausgewiesen RP/BPA-Nr. 402971460
dem Unterzeichner persönlich bekannt
wurde heute von ihm vollzogen,
was hiermit öffentlich beglaubigt wird.
Wiesbaden, den 31.01.2014
Ortsgerichtsvorsteher:



Schriftführerin

Ortsgericht Wiesbaden IX
Tgb.Nr. 9 / 2014 / Geb. O. 1 Geb. 0 €
Vorstehende Unterschrift der Frau
Anne Nehls, geb. 15.05.1984

65207 Wiesbaden, Alte Dorfstraße 82
ausgewiesen RP/BPA-Nr. 401635186
dem Unterzeichner persönlich bekannt
wurde heute von ihr vollzogen,
was hiermit öffentlich beglaubigt wird.
Wiesbaden, den 31.01.2014
Ortsgerichtsvorsteher:



Vereinsbeisitzer

Ortsgericht Wiesbaden IX
Tgb.Nr. 9 / 2014 / Geb. O. 1 Geb. 0 €
Vorstehende Unterschrift des Herrn
Aron Hölzer, geb. 08.05.1989

65199 Wiesbaden, Greifstraße 3b
ausgewiesen RP/BPA-Nr. 403021853
dem Unterzeichner persönlich bekannt
wurde heute von ihm vollzogen,
was hiermit öffentlich beglaubigt wird.
Wiesbaden, den 31.01.2014
Ortsgerichtsvorsteher:



Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

Wehrführer

Ortsgericht Wiesbaden IX
Tgb.Nr. 9 / 2014 / Geb. O. 1 Geb. 0 €
Vorstehende Unterschrift des Herrn
Günther Seitz, geb. 24.09.1956

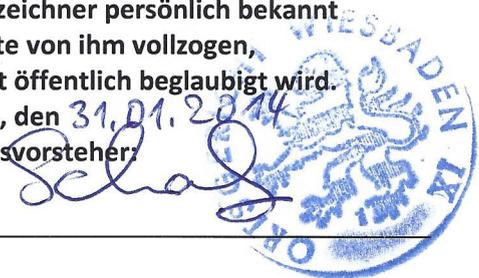
65207 Wiesbaden, Talweg 14
ausgewiesen RP/BPA-Nr. L53621R2H
dem Unterzeichner persönlich bekannt
wurde heute von ihm vollzogen,
was hiermit öffentlich beglaubigt wird.
Wiesbaden, den 31.01.2014
Ortsgerichtsvorsteher:



Jugendwart

Ortsgericht Wiesbaden IX
Tgb.Nr. 9 / 2014 / Geb. O. 1 Geb. 0 €
Vorstehende Unterschrift des Herrn
Mario Mernberger, geb. 15.11.1969

65207 Wiesbaden, Rieslingstraße 15
ausgewiesen RP/BPA-Nr. L536501TV
dem Unterzeichner persönlich bekannt
wurde heute von ihm vollzogen,
was hiermit öffentlich beglaubigt wird.
Wiesbaden, den 31.01.2014
Ortsgerichtsvorsteher:



Vertreter der Ehren- und Altersabteilung

Ortsgericht Wiesbaden IX
Tgb.Nr. 9 / 2014 / Geb. O. 1 Geb. 0 €
Vorstehende Unterschrift des Herrn
Uwe Schwarzloh, geb. 20.01.1956

65207 Wiesbaden, Auf der Ahl 107
ausgewiesen RP/BPA-Nr. G04069K1251
dem Unterzeichner persönlich bekannt
wurde heute von ihm vollzogen,
was hiermit öffentlich beglaubigt wird.
Wiesbaden, den 17.01.2014
Ortsgerichtsvorsteher:



Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

Ehrenwehrführer

Heinz Käfer

Ernst Josef

Ortsgericht Wiesbaden IX
Tgb.Nr. 9 / 2014 / Geb. O. 1 Geb. 0 €
Vorstehende Unterschrift des Herrn
Heinz Köttig, geb. 10.03.1945

65207 Wiesbaden, Hellgasse 13
ausgewiesen RP/BPA-Nr.
dem Unterzeichner persönlich bekannt
wurde heute von ihm vollzogen,
was hiermit öffentlich beglaubigt wird.
Wiesbaden, den 17.03.2014
Ortsgerichtsvorsteher:



Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

Geschäftsordnung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.

**- Bei dieser Geschäftsordnung handelt es sich lediglich um
eine Ergänzung der Vereinssatzung und ist ohne diese nicht gültig -**

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird nachstehend auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) verzichtet

Zu §1 der Satzung

Sitz des Vereins ist grundsätzlich die postalische Anschrift des Vereinsvorsitzenden

Zu §2 der Satzung

Keine Ergänzungen

Zu §3 der Satzung

Keine Ergänzungen

Zu §4 der Satzung

Kindergruppen

Derzeit existiert in der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim keine Kindergruppe. Im Falle einer Gründung dessen, erfolgt entsprechender Nachtrag.

Entscheidung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Entscheidungen werden gem. §4e durch den Vorstand ausgearbeitet und mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Kommt diese Mehrheit, trotz mehrfacher Abstimmung nicht zustande, so kann die Entscheidung auch dann beschlossen werden, wenn der Vorsitzende, dessen Vertreter, der Wehrführer und dessen Stellvertreter einstimmig und ohne Enthaltung dem Vorschlag zustimmen.

Anforderungsprofil für die Ernennung eines fördernden Mitgliedes zum Ehrenmitglied

Gemäß §4e der Vereinssatzung können bestimmte Personen zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Mindestens ein Punkt der folgenden Kriterien soll hierfür durch das Vereinsmitglied erfüllt werden:

- Mitgliedschaft im Vorstand für mind. 1 komplette Wahlperiode
- Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen hervorgetan haben

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

Von der Mindestzeit sollte nur abgewichen werden, wenn das Mitglied aufgrund einer Krankheit nicht mehr im Stand ist, seine Tätigkeit auszuüben und es ohne diese Krankheit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit seine Tätigkeit weiter ausüben würde.

Besondere Leistungen werden nicht fest definiert. Es bedarf je Mitglied einer individuellen Betrachtung. Eine Begrenzung der Anzahl von Ehrenmitgliedern existiert nicht.

Die beschriebenen Regelungen sollten jeweils ein angemessenes Alter des in Betracht kommenden Mitgliedes berücksichtigen. Als Empfehlung gilt ein Alter von über 55 Jahren. Das Verfahren zur Ernennung ergibt sich aus §4e der Satzung. Wird ein förderndes Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt, so wird es fortan von seinen Beitragspflichten entbunden.

Ernennungen zu Ehrenmitgliedern, welche nach nicht mehr gültigen Satzungen ausgesprochen wurden, verlieren ihre Gültigkeit nicht.

Zu §5 der Satzung

Treten durch das Versäumnis, die geänderten Kontaktdaten an den Verein zu melden Kosten auf, so hat diese das Mitglied zu tragen.

Zu §6 der Satzung

Mitgliederbeiträge

Höhe von Mitgliederbeiträgen gem. §6 werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Erhebung von Mitgliederbeiträgen erfolgt durch Bankeinzug oder Überweisung. Werden Änderungen beschlossen, so sind diese den Mitgliedern nach Abschluss der Versammlung in Textform mitzuteilen. Die jeweils aktuelle Regelung soll als Anhang zu dieser Geschäftsordnung geführt werden.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. §9d) vom xx.xx.xxxx wird der zu leistende Mitgliedsbeitrag auf 12,- Euro festgelegt.

Zu §7 der Satzung

Keine Ergänzungen

Zu §8 der Satzung

Keine Ergänzungen

Zu §9 der Satzung

Keine Ergänzungen

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

Zu §10 der Satzung

Wahlen im Rahmen der Mitgliederversammlung

1. Jede nach Satzung des Vereins erforderliche Wahl ist im Rahmen der Bekanntgabe der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitzuteilen.
2. Sofern er nicht selbst zur Wahl steht, übernimmt der Vereinsvorsitzende die Aufgabe des Wahlleiters. Ist dies jedoch der Fall, so übernimmt diese Funktion der Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim. Ist auch dies nicht möglich, so hat die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen Wahlleiter zu bestimmen.

Der Wahlleiter beruft drei Wahlhelfer, darunter einen Wahlprotokollführer. Eine Funktion im Wahlvorstand widerspricht nicht der Möglichkeit einer Stimmabgabe, soweit dies gem. Satzung zulässig ist. Ebenso widerspricht die Funktion nicht der Möglichkeit, selbst Kandidat einer Wahl zu werden.

3. Der Wahlleiter fordert die anwesenden Wahlberechtigten auf, für jede zu besetzende Stelle Bewerber vorzuschlagen. Jeder anwesende Wahlberechtigte kann für jede zu besetzende Stelle Bewerber vorschlagen.
4. Vorgeschlagen werden kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und voll geschäftsfähig ist. Eine Mitgliedschaft im Verein wird zwingend vorausgesetzt. Liegt die Zustimmung des vorgeschlagenen Kandidaten vor, so ist der Wahlvorschlag zuzulassen und vom Wahlleiter bekanntzugeben.
5. Beschließt die Mitgliederversammlung geheim zu wählen (einfache Mehrheit nötig), so prüft der Wahlvorstand vorher die einheitlichen und neutralen Stimmzettel. Daraufhin wird an jeden Wahlberechtigten ein solcher Stimmzettel persönlich übergeben.
6. Im Weiteren hat jeder Wahlberechtigte den Namen eines zugelassenen Kandidaten zweifelsfrei auf den Stimmzettel zu schreiben und in die Wahlurne zu werfen.
7. Entsprechen die abgegebenen Stimmzettel nicht den Vorgaben, so sind diese Stimmzettel ungültig. Ob ein Stimmzettel ungültig ist entscheidet der Wahlvorstand.
8. Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen für jeden Wahlvorschlag abgegeben wurden und gibt das Ergebnis sofort bekannt; er kann sich dazu der Hilfe seiner Beisitzer bedienen. Gemäß §32 BGB zählen Enthaltungen als nicht abgegebene Stimme, werden der Vollständigkeit halber aber aufgeführt.
9. Nach Beendigung der Wahlhandlung gibt der Wahlleiter das Ergebnis bekannt.
10. Der Wahlprotokollführer führt über sämtliche Vorgänge, die Wahl betreffend, ein entsprechendes Protokoll.

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

Wahl der Kassenprüfer

Die jährliche Prüfung der Kassenbücher obliegt den Kassenprüfern.

Die Kassenprüfer besetzen die Positionen:

1. Kassenprüfer,
2. Kassenprüfer,
3. Kassenprüfer (Ersatzkassenprüfer).

- Der erste und zweite Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse nach den Vorgaben des §13 der Vereinssatzung (alle Kassengeschäfte einschl. des Kassenbuchs).
- Der dritte Kassenprüfer ist Ersatzkassenprüfer für den zweiten Kassenprüfer.
- Nach der Kassenprüfung und der nachfolgenden Mitgliederversammlung scheidet der erste Kassenprüfer aus.
- Der zweite Kassenprüfer wird erster und der dritte Kassenprüfer zweiter Kassenprüfer
- Für den dritten Kassenprüfer erfolgt auf der Mitgliederversammlung eine Neuwahl.
- Sollten aufgrund von Krankheit oder anderen zwingenden Umständen die gewählten Kassenprüfer ausfallen, werden vom geschäftsführenden Vorstand neue Kassenprüfer einberufen. Die Einberufung ist zu protokollieren und durch den Vorstand zu bestätigen. Die Mitgliederversammlung ist über den Umstand bei Beginn der Mitgliederversammlung zu informieren.
- Kassenprüfer sind Vereinsmitglieder mit uneingeschränkter Vereinszugehörigkeit und dürfen dem Vereinsvorstand nicht angehören. Sie müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll geschäftsfähig sein.

Zu §11 der Satzung

Anforderungsprofil für die Wahl eines ehemaligen Wehrführers zum Ehrenwehrführer

Gemäß §11 der Vereinssatzung gehören dem Vorstand auch die Ehrenwehrführer bei.

Folgende Kriterien sollen hierfür erfüllt werden:

- Wehrführer für mind. 10 Jahre im Amt
- Der Wehrführer soll sich durch besondere Leistungen verdient gemacht haben
- Zum Zeitpunkt der Übernahme Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim oder des gleichnamigen Vereins

Ist ein Wehrführer als solcher keine 10 Jahre im Amt, so können, falls die Person andere Ämter innerhalb der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr Breckenheims oder des Vereins inne hatte, diese zur Berechnung der Mindestjahre hinzugezogen werden.

Besondere Leistungen werden nicht fest definiert. Es bedarf je Mitglied einer individuellen Betrachtung. Eine Begrenzung der Anzahl von Ehrenwehrführern existiert nicht.

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

Die beschriebenen Regelungen sollten jeweils ein angemessenes Alter des in Betracht kommenden Mitgliedes berücksichtigen. Als Empfehlung gilt ein Alter von über 55 Jahren. Das Verfahren zur Ernennung ergibt sich aus §4e der Satzung. Wird ein ehemaliger Wehrführer zum Ehrenwehrführer ernannt, so wird es fortan von seinen Beitragspflichten entbunden.

Anforderungsprofil für die Wahl eines ehemaligen Vorsitzenden zum Ehrenvereinsvorsitzenden

Gemäß §11 der Vereinssatzung gehören dem Vorstand auch die Ehrenvorsitzende bei.
Folgende Kriterien sollen hierfür erfüllt werden:

- Vorsitzender für mind. 10 Jahre im Amt
- Sich als Vorsitzender durch besondere Leistungen verdient gemacht
- Zum Zeitpunkt der Übernahme Mitglied des Vereins

Ist ein Vereinsvorsitzender als solcher keine 10 Jahre im Amt, so können, falls die Person andere Ämter innerhalb der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr Breckenheims oder des Vereins inne hatte, diese zur Berechnung der Mindestjahre hinzugezogen werden.

Besondere Leistungen werden nicht fest definiert. Es bedarf je Mitglied einer individuellen Betrachtung. Eine Begrenzung der Anzahl von Ehrenvorsitzenden existiert nicht.

Die beschriebenen Regelungen sollten jeweils ein angemessenes Alter des in Betracht kommenden Mitgliedes berücksichtigen. Als Empfehlung gilt ein Alter von über 55 Jahren. Das Verfahren zur Ernennung ergibt sich aus §4e der Satzung. Wird ein ehemaliger Wehrführer zum Ehrenwehrführer ernannt, so wird es fortan von seinen Beitragspflichten entbunden.

Zu §12 der Satzung

Der Vorstand

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gem. §12 vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hieran soll grundsätzlich der Vereinsvorsitzende oder stellvertretende Vereinsvorsitzende beteiligt sein.

Zu §13 der Satzung

Keine Ergänzungen

Zu §14 der Satzung

Keine Ergänzungen

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

Sonstiges

Ehrung von Vereinsmitgliedern

Neben der Möglichkeit zum Ehrenmitglied ernannt zu werden, können gegenüber fördernden Vereinsmitgliedern und Mitgliedern der öffentlich-rechtlichen Feuerwehr für langjährige und/oder verdiente Mitgliedschaft Ehrungen ausgesprochen werden.

Eine Übersicht der möglichen Ehrungen ist im Anhang zu dieser Geschäftsordnung zu finden.

Änderung der Geschäftsordnung

Der Vorstand kann diese Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von Drei Viertel ändern. Im Vorfeld sind die zu ändernden Punkte den Mitgliedern des Vorstandes mind. 14 Tage im Vorfeld in Textform bekannt zu geben. Eine Abstimmung erfolgt offen. Die getroffenen Änderungen müssen schriftlich festgehalten werden und den Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

Inkrafttreten

Auch eine ausführliche Geschäftsordnung wird nicht imstande sein, alle Eventualitäten zu regeln. Daher kann es vorkommen, dass Einzelangelegenheiten vom Vorstand individuell zu regeln sind.

Diese Geschäftsordnung tritt zeitgleich mit der Vereinssatzung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V. in kraft und hat ohne Satzung keine Gültigkeit.

Wiesbaden, den 17.01.2014

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

Allgemeine Datenschutzordnung des Vereins Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.

Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wird nachstehend auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) verzichtet

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

- Vor- und Nachname,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Telefonische Erreichbarkeiten
- E-Mail-Adresse,
- Funktion(en) im Verein, bisherige und zukünftige Ehrungen,
- Bankverbindung,
- Beitragsdaten

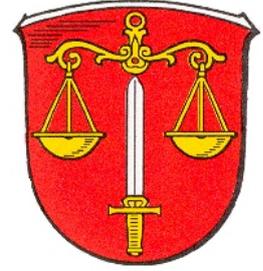
Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb, seinen Veranstaltungen, über Aktivitäten und über besondere Tätigkeiten seiner Mitglieder, veröffentlicht der Verein u. U. personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Informationen und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- sowie elektronische Medien.

Bei Berichten über gesellige Veranstaltungen, Ehrungen oder anderen Anlässen kann ein Mitglied im Einzelfall gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und der Verein entfernt ggfs. entsprechende Fotos von seiner Homepage, soweit schon veröffentlicht.

Die Daten sind vertraulich zu behandeln und sind nur für Mitglieder bestimmt, sie dürfen in keiner Weise weiter verwendet werden. Einblick in die komplette Mitgliederliste wird grundsätzlich nur dem geschäftsführenden Vorstand gem. §26 BGB i.V.m. §12 der Vereinssatzung, dem Wehrführer und dem stellv. Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim gewährt.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung, der aktuellen Geschäftsordnung und dieser Datenschutzordnung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Gleichzeitig verpflichtet dies die Mitglieder, bei Änderung ihrer Daten, diese dem Vereinsvorstand mitzuteilen.

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.



Freiwillige Feuerwehr – 65207 Wiesbaden-Breckenheim

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf findet in keinem Fall statt.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, sowie ggf. auf Berichtigung seiner Daten. Nimmt ein Mitglied dieses Recht in Anspruch, so hat es sein Anliegen in Textform an den Vorstand zu richten. Der entsprechende Auszug aus der Mitgliederliste wird dem Mitglied schriftlich vorlegt.

Angaben gem. § 5 TMG und verantwortlich für den Inhalt des Onlineangebots gem. § 55 Abs. 2 RStV

Freiwillige Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheim e.V.

- Vereinsvorstand -

Lärchenstraße 2

65207 Wiesbaden

Der Haftungsausschluss und die Datenschutzerklärung bezüglich des Internetauftritts der Freiwilligen Feuerwehr Wiesbaden-Breckenheims ist online unter www.feuerwehr-breckenheim.de ersichtlich.

Im Fall, dass Daten von minderjährigen Mitgliedern gemäß dieser Datenschutzordnung gespeichert, verarbeitet, veröffentlicht o.ä. werden, werden die ihm zustehenden Rechte des Mitglieds durch seine Erziehungsberechtigten vertreten.

Eintragung im Vereinsregister

Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden

Registernummer: 2116